

Gesetz zur Reformierung der Strafverfolgungsentschädigung

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) regelt die Entschädigung für Urteilsfolgen, den Vollzug von U-Haft und anderen Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen, in denen eine rechtskräftig verhängte Strafe nachträglich – vor allem im Wiederaufnahmeverfahren – entfällt oder gemildert wird, die betroffene Person freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt. Eine Reform soll die Regelungen grundlegend überarbeiten.

Die wichtigsten Vorschläge im Referentenentwurf: Die Haftentschädigungspauschale soll von 75 auf 100 €/Tag Freiheitsentziehung erhöht werden und ab einer Haftdauer von sechs Monaten für alle folgenden Tage 150 €/Tag betragen. „Ersparte Aufwendungen“ für Unterkunft und Verpflegung sollen nicht mehr angerechnet werden. Im Verfahren soll es Änderungen geben, z. B. die Fristen zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigung, zur Antragstellung im Betragsverfahren oder zur Erhebung einer Klage

gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch verlängert und die Ausschlussfrist zur Geltendmachung des Anspruchs aufgehoben werden. Zudem sollen zu Unrecht Verurteilte dadurch rehabilitiert werden, dass sie nach erfolgreicher Wiederaufnahme einen Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils erhalten (§ 373 Abs. 3 StPO-E). (hl)

Referentenentwurf mit Synopse:

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Reformierung_Strafverfolgungsentschaedigung.html
[Abruf: 20.9.2026]

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer:

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2026/ausgabe-17-2026-v-1982026/haftentschaedigung-brak-begruesst-geplante-reform-mahnt-aber-verbesserungen-an/>
[Abruf: 20.9.2026]

Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Mit dem Referentenentwurf sollen Lücken beim Schutz vor Hass, Cyberstalking und sexualisierter Online-Gewalt geschlossen werden. Der Entwurf enthält drei neue Straftatbestände:

- Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB): unbefugtes Herstellen und Verbreiten von intimmem Bildmaterial unabhängig von der Form (real oder computergeneriert) und dem Ort der Aufnahme. Darunter fallen sexualisierte Deepfakes, Fälle des sog. digitalen Voyeurismus (z. B. Sauna-Fälle; Aufnahmen bekleideter intimer Körperstellen, wenn sie „in sexuell bestimmter Weise“ erfolgen), Vergewaltigungsvideos und Rache-Pornos.
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte (§ 201b StGB): unbefugtes Zugänglichmachen von Deepfakes, die geeignet sind, dem Ansehen der darge-

stellten Person erheblich zu schaden. Satirische Darstellungen sind nicht erfasst.

- Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik (§ 202e StGB), z. B. durch GPS-Tracker.

Vorgesehen sind Geldstrafen und Haftstrafen bis zu zwei Jahren.

Auch **zivilrechtlich** sollen Betroffene digitaler Gewalt am Wohnort durch Klagen auf Schadenersatz und Unterlassung sowie Accountsperre vorgehen können – ohne Anwaltszwang und ohne Gerichtsgebühren. Ein Auskunftsanspruch soll die Identifizierung von anonymen Tätern über Internet- und Plattformanbieter ermöglichen. Online-Plattformen und Internetzugangsanbieter sollen bei gegebenem Anlass verpflichtet werden können, vorhandene Daten eines mutmaßlichen

Rechtsverletzers vorübergehend zu sichern, damit die Durchsetzung des Rechts nicht wegen eines Datenverlusts scheitert. Bei schweren, wiederholten Verletzungen können zeitweilige Accountsperren beantragt werden. Betreiber von sozialen Netzwerken mit Sitz außerhalb der EU müssen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennen; für Anbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat soll ein Gericht eine solche Benennung in einem konkreten Gerichtsverfahren

anordnen können. Dadurch soll es für Betroffene einfacher sein, Rechte gegenüber den Plattformen durchzusetzen. **Flankierend** ist im Strafverfahren eine Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung für Opfer vorgesehen. (hl)

Referentenentwurf mit Synopse und Stellungnahmen der Verbände:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Gesetz_gegen_digitale_Gewalt.html [Abruf: 20.9.2026]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Der Gesetzentwurf widmet sich dem Problem, dass Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, zum Ziel von Angriffen werden – ehrenamtlich Tätige, Amts- und Mandatsträger oder auch Ärzte in der Notaufnahme. 2024 hat die Statistik des Bundeskriminalamtes über 46.000 Gewalttaten gegen Polizisten erfasst. Bei der Strafzumessung soll die allgemeine Regel des § 46 StGB, dass die Schuld des Täters Grundlage der Strafe ist, dahingehend ergänzt werden, dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Die Nötigung von Verfassungsorganen (§§ 105, 106 StGB) soll um die europäische und die kommunale Ebene erweitert werden. Die Höchststrafe wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB) soll auf fünf Jahre, der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte im Mindestmaß auf sechs Monate Freiheitsstrafe angehoben werden. Weitere Regelbeispiele für besonders schwere Fälle tätlicher Angriffe, z. B. bei einem hinterlistigen Überfall, sollen ergänzt werden. Ausgleichend dazu wird auch ein minder schwerer Fall zur Strafmilderung eingefügt. Bei einer Verurteilung wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) soll das Gericht ne-

ben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr dem Verurteilten die Fähigkeit aberkennen können, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

Anmerkung: Der Gesetzgeber sollte einen weiteren Gedanken in seine Überlegungen einbeziehen. Wenn der Angriff auf diejenigen, die die Ordnungsgewalt vertreten, härter bestraft werden soll, muss berücksichtigt werden, dass Vertreter staatlicher Gewalt Angriffe auch durch machtbewusstes Auftreten provozieren können. Zu Recht nimmt der Entwurf deshalb die Möglichkeit minder schwerer Fälle in den Blick. Dann müssen Vertreter der Zivilgesellschaft (die Schöffen) aktiv bei der Entscheidung beteiligt werden, wenn ein solcher Fall vorliegt. Das Vertrauen in die Rechtsprechung, dass die schärferen Gesetze zum Schutz der gesamten Gesellschaft angewandt werden und nicht der bloßen Rache dienen, könnte durch ihre Mitwirkung gestärkt werden. (hl)

Gesetzentwurf der Bundesregierung:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Schutz_des_Gemeinwesens.pdf [Abruf: 30.9.2026]